

**Gesetz
betreffend Entschädigung für ungeniessbares Fleisch bei
Rindviehhaltung**

Vom 26. Januar 1989 (Stand 1. Januar 2006)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz ordnet die Entschädigung für ungeniessbares Fleisch von erkrankten, verunfallten oder umgestandenen Tieren der Rindergattung, für die nicht nach den eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzen eine Entschädigung bezahlt wird.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Die Gesundheitsdirektion verfügt auf Antrag des Kantonstierarztes über die Entschädigung für ungeniessbares Fleisch. *

§ 3 Entschädigungsberechtigung

¹ Entschädigungsberechtigt ist der Tierhalter mit Wohnsitz und Landwirtschaftsbetrieb im Kanton Zug,

- a) wenn das Tier erkrankt, verunfallt oder umgestanden ist und der Tierhalter nicht nach dem eidgenössischen Tierseuchengesetz entschädigt werden kann;
- b) wenn das Tier mindestens zwei Monate unmittelbar vor dem Tode im Kantonsgebiet gestanden oder ausser Kanton zur Sömmerung gegeben worden ist;
- c) wenn das Tier im Zeitpunkt seines Todes mindestens 6 Monate alt war;

¹⁾ BGS [111.1](#)

- d) wenn das Fleisch durch die Fleischschau als ungeniessbar erklärt worden ist;
- e) wenn der Verlust des Tieres nicht auf fahrlässige Tierhaltung, insbesondere keinen schwerwiegenden Verstoss gegen die Tierschutzgesetze zurückzuführen ist;
- f) wenn der ungeniessbare Teil einen Zehntel, mindestens aber 20 kg des amtlichen Schlachtgewichts beträgt.

§ 4 Ansätze

¹ Die Entschädigung beträgt 80 % des aktuellen Fleischwertes für Nutztiere und 60 % für Masttiere bzw. nur 60 % für Nutztiere und 40 % für Masttiere, wenn der Tierhalter diese trotz Kenntnis der möglichen Ungeniessbarkeit ausserhalb der gemeindlichen Notschlachthanlage Walterswil zur Schlachtung gebracht hat.

² Sind nur Teile des Tieres ungeniessbar, so erfolgt eine anteilmässige Entschädigung.

³ Bei Verwertung des Fleisches auf Anordnung des Kantonstierarztes oder des Kantonstierarzt-Adjunkten wird ein allfälliger Nettoerlös aus Verkauf von der Entschädigung abgezogen. Die Tierhaut wird nicht angerechnet.

§ 5 Geltendmachung

¹ Der Tierhalter, der eine Entschädigung geltend machen will, muss unverzüglich den Kantonstierarzt oder dessen Adjunkten benachrichtigen,

- a) wenn er feststellt, dass ein Tier verendet ist;
- b) wenn ein Tier nach der Schlachtung für ungeniessbar erklärt wird.

² Der Kantonstierarzt kann aufgrund der Anzeige ein tierärztliches Zeugnis mit Angaben der Identität, der Todesursache sowie des Gewichtes verlangen.

³ Der Kantonstierarzt beantragt bei einer Schlachtung ausserhalb der gemeindlichen Notschlachthanlage Walterswil die Auszahlung von 80 % des Fleischwertes bei Nutztieren und von 60 % bei Masttieren, sofern die Feststellung der Ungeniessbarkeit für den Tierhalter nicht voraussehbar war und dies durch Attest des tierärztlichen Fleischschauers bestätigt wird.

§ 6 Festsetzung des Fleischwertes

¹ Die Ungeniessbarkeit des Fleisches wird gemäss den Richtlinien der «Eidgenössischen Instruktion für Fleischschauer» festgestellt.

² Der Fleischkontrolleur hat dem Kantonstierarzt das amtliche Schlachtgewicht sowie das Gewicht und die Art der ungeniessbaren Teile des Tieres schriftlich mitzuteilen.

³ Der Kantonstierarzt kann den Befund an Ort und Stelle überprüfen und durch ein Zeugnis bestätigen lassen.

⁴ Wenn Anspruch auf Entschädigung besteht, setzt der Kantonstierarzt den Fleischwert aufgrund des festgestellten Gewichtes und nach den aktuellen Marktpreisen für Schlachtvieh fest.

§ 7 Verweigerungsgründe

¹ Keine Entschädigung wird ausgerichtet, wenn

- a) der Schaden auf Brand oder ein Kriegsereignis zurückzuführen ist;
- b) der Schaden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen erledigt wird;
- c) der Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist;
- d) ein Tier gegen das Risiko anderweitig versichert ist;
- e) Dritte für den Schaden eintreten.

§ 8 Herabsetzungsgründe

¹ Die Entschädigung wird herabgesetzt, wenn der Tierhalter

- a) den Schaden fahrlässig verursacht hat;
- b) gegen die Anzeigepflicht verstossen hat;
- c) die Weisungen des Kantonstierarztes über die Verwertung des Fleisches nicht befolgt;
- d) den Schaden durch zivilrechtliche Ansprüche gegen Dritte teilweise decken kann.

² Bei leichtem Verschulden kann von einer Herabsetzung abgesehen werden.

§ 9 Finanzierung

¹ Die Entschädigungsleistungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Entschädigungsfonds für Tierverluste²⁾. *

§ 10 Rechtsmittel und Einspracheverfahren

¹ Gegen die Entschädigungsverfügung der Gesundheitsdirektion kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der Gesundheitsdirektion schriftlich Einsprache erhoben werden. *

²⁾ BGS [925.16](#)

² Gegen den Einspracheentscheid der Gesundheitsdirektion kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. *

³ Gegen den Entscheid des Regierungsrates kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen³⁾.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. Januar 1989 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird der Kantonsratsbeschluss betreffend Entschädigung für ungeniessbares Fleisch vom 17. September 1936⁴⁾, mit den Änderungen vom 29. November 1943⁵⁾ und vom 9. September 1976⁶⁾, aufgehoben.

³⁾ BGS [162.1](#)

⁴⁾ GS 13, 447

⁵⁾ GS 15, 145

⁶⁾ GS 20, 731

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
26.01.1989	01.01.1989	Erlass	Erstfassung	GS 23, 281
22.12.1998	01.01.1999	§ 2 Abs. 1	geändert	GS 26, 191
22.12.1998	01.01.1999	§ 10 Abs. 1	geändert	GS 26, 191
22.12.1998	01.01.1999	§ 10 Abs. 2	geändert	GS 26, 191
02.06.2005	01.01.2006	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 28, 415

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	26.01.1989	01.01.1989	Erstfassung	GS 23, 281
§ 2 Abs. 1	22.12.1998	01.01.1999	geändert	GS 26, 191
§ 9 Abs. 1	02.06.2005	01.01.2006	geändert	GS 28, 415
§ 10 Abs. 1	22.12.1998	01.01.1999	geändert	GS 26, 191
§ 10 Abs. 2	22.12.1998	01.01.1999	geändert	GS 26, 191